

Anträge auf Beurlaubung und Entschuldigungsregelung für die Jahrgangsstufen 1 und 2

Beurlaubungen

vom Unterricht (z. B. aus familiären Gründen oder für die Führerscheinprüfung, ...) sind grundsätzlich mindestens 2 Tage vor der Abwesenheit der Fachlehrkraft (bis zu 2 Stunden), beim Tutor/ der Tutorin (bis zu zwei Tagen) oder der Schulleitung (mehr als 2 Tage und Termine direkt vor oder nach Schulferien) zu beantragen.

Schulische Termine

(insbesondere Klassenarbeitstermine) sind vorrangig (z. B. gegenüber einer Führerscheinprüfung).

Unvorhergesehene Verhinderung (z. B. bei Krankheit):

- "Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen." (Schulbesuchsverordnung § 2(1))
- Wir bitten Sie um Entschuldigung (per Telefon, SchoolFox oder gleich schriftlich) bereits am ersten Tag vor dem individuellen Unterrichtsbeginn über das Sekretariat. Bitte informieren Sie ggfs. auch die Kooperationsschule St. Johann (07525-949-280).
- Spätestens am zweiten Tag muss die Schule informiert werden.
- "Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen." (Schulbesuchsverordnung § 2(1))
- Die schriftliche Mitteilung erfolgt durch ein unterschriebenes Schriftstück. Dieses kann übergeben, mit der Post geschickt, in den Schulbriefkasten eingeworfen oder gefaxt werden.

Konsequenzen:

Bei Verstößen gegen diese Festlegungen gelten folgende Regelungen:

- 2 Stunden Nachsitzen wegen unentschuldigten Fehlens (veranlasst vom Tutor/der Tutorin in Absprache und mit Aufgaben von den Fachlehrern, bitte Meldung auch an die Schulleitung).
- Im Falle einer unentschuldigt versäumten Klassenarbeit oder sonstigen Leistungsüberprüfung kann diese mit 0 Notenpunkten bewertet werden.
- Häufiges Fehlen kann auf Beschluss der Stufenkonferenz in den Halbjahreszeugnissen der Jahrgangsstufen 1 und 2 vermerkt werden (Notenbildungsverordnung § 6).

Unterschrift Schuler(in)/gesetzliche Vertreter	ulendorf, den	
	Auteridori, deri	Unterschrift Schüler(in)/gesetzliche Vertreter